

Kaufbrief obliegende Bedingungen erfüllen, oder aber entsetzenden Falles gewärtigen soll, bei solches unter denen von ihm übernommenen Bedingungen seiner gedachten Schwester erblich überlassen werde. Schenkungsfeld den 14. Febr. 1789. Giesler.

- 3) Nachdem Johann Caspar Solkes, von hier gebürtig, im Jahr 1761. als Bäckergehilfe in die Fremde gegangen, und seit 18 Jahren nichts von sich hat hören lassen: als wird derselb hiermit und Kraft dieses edictaliter citirt und, vorgeladen, binnen einer Frist von 3 Monaten peremptorie auch ein vor allemahl bestimt, sich einzufinden, unter dem Verwarnen, daß, in Ausbleibungsfall, dessen unter der Vormundschaft befindliches Vermögen seinen Geschwister gegen Caution ausgeantwortet werden soll. Marburg den 29. Jan. 1789.

- 4) Nachdem Adam Beck von Röhrla vor 30 Jahren in die Fremde gegangen, und man seit dieser geraumen Zeit von dessen Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können: Als wird derselb hiermit von Amtswegen edictaliter ac peremptorie citirt, heute dato ¼ Jahres Frist sich entweder hinwiederum in seiner berührten Heymath einzufinden, als widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß dessen Vermögen denen nächsten Erben ab intestato sub cautione verabsolgt werden soll. Röhrla den 11ten Februar 1789.

Reichsfreyherrl. von Castell. Gericht daselbst. Schuchardt, d. dt.

- 5) Es werden, in Gefolge gnädigster Landesverordnung vom 9ten Februar 1787, folgende angetretene Untertanen, und zwar

a) aus dem Casselischen Amt Bauna und Kirchspiel Weissenstein: Joh. Henrich Ackerman, Johannes Haubel, Henrich Haubel, Stephan Fuhrmann, Johannes Appell, Joh. Henrich Frittmann, Johannes Brinkmann, von Elgerkäuten; Jonas Osfermann, von Altenritta; Anton Pierson, von Kengershausen, und Johannes Schwind, von Wahlenhausen;

b) aus dem v. Malsburgischen Gesamtgericht: Wilhelm Gronemeyer, aus Oberelungen;

c) aus dem Freiherrl. v. Bodenzussischen Gericht: Johann Peter Arend, von Eichenberg und Conrad Weber, von Hermentode:

von Gerichtswegen dermaßen citiret, um sich binnen der geschnmäßigen Frist wiederum einzustellen, oder zu gewärtigen, daß ihr Vermögen, wenn das zurückgelegte 26te Jahr ihres Alters bescheinigt dargethan worden, den nächsten Anverwandten verabsolgt werden wird.

Vorladungen der Glaubiger.

- 1) Nachdem des verstorbenen Kammer-Registrators Grimmels Nachlaß von dessen Erben a beneficio legis & inventarii angetreten worden, und es dahero nöthig seyn will, daß alle diejenigen, welche einigen Anspruch hieran zu behaupten gedanken, zuvorderst vorgeladen werden: Als geschiehet sämtlichen, ersagten Kammer-Registrators Grimmels Creditoren hier die Auflage, in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf Mittwoch den 1ten April künftigen Termin, Vormittags auf Fürstl. Requisition zu erscheinen, ihre etwaige Ansprüche Protokoll anzugehen und behörig zu begründen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins sie damit nicht weiter gehdret, sondern von diesem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Cassel den 6ten Febr. 1789. B. W. Rüppell. Vig. Commiss.

- 2) Es werden alle diejenigen, so an dem todesverblichenen Schumachermeister Conrad Hackberger dahier gegründete Forderungen zu haben vermeynen, dergestalt auf Mittwoch den 1ten April d. J. vor hiesiges Fürstl. Stadtgericht verabladet, daß sie alsdann Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte erscheinen, ihre Forderungen gehörigermassen angeben und begründen, auch sich hiernächstigen Vermeidung eines Concurfes auf die vom Gericht gethan werden sollende Vergleichsvorschläge erklären mögen, oder sie haben, im Fall sie damit zurückbleiben, und sich nicht